



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-77-049062

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition werden die Abschaffung der Förderung von Gasheizungen und ein Ausstiegsplan aus der Gebäudebeheizung mit fossilem Gas gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Förderung von Heizungen mit fossilen Energieträgern, die zu einer Erhöhung der CO₂-Konzentration in der Luft beitragen, im Hinblick auf den Klimawandel nicht mehr vermittelbar sei. Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude würden Gasheizungen als Hybridanlagen oder „Renewable Ready“ im Austausch von alten Öl- und Gasheizungen gefördert. Ebenso sei die Sanierung zum Effizienzhaus förderfähig, wenn der Energieträger einer bestehenden Heizung fossiles Erdgas sei oder wenn eine neue Gasheizung eingebaut werde. Mit dieser Art der Heizungsförderung werde fälschlicherweise der Eindruck vermittelt, dass es sich um saubere und zukunftsfähige Energie handle. Angesichts der Tatsache, dass eine neue Heiztechnik eine Lebensdauer von ca. 30 Jahren habe, sei eine CO₂-Neutralität des deutschen Gebäudebestands vor 2050 somit ausgeschlossen.

Aus diesem Grund müsse die Förderung von Gasheizungen unverzüglich eingestellt werden. Ebenso sollten keine Effizienzhäuser mehr gefördert werden, wenn im Fall einer noch vorhandenen Gasheizung nicht nachgewiesen werden könne, dass für die Zukunft nur noch regeneratives Gas verwendet werde.

Zudem solle spätestens ab 2026 die Neuinstallation von Gasheizungen untersagt werden, wie dies auch schon für Ölheizungen gelte. Im Anschluss daran müsse ein Ausstiegsplan erstellt und eingehalten werden, der beispielsweise schrittweise das Stilllegen aller



Gasheizungen bis 2040 vorsehe. Hier müssten auch noch vorhandene Ölheizungen mit einbezogen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 55 Mitzeichnungen und 46 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Bundesregierung bis 2045 die Klimaneutralität in Deutschland anstrebt – auch im Gebäudesektor. Darüber hinaus hat sich Deutschland das Ziel gesetzt, beim Endenergieverbrauch im Wärme- und Kältesektor, der zu ca. zwei Dritteln aus dem Gebäudebereich besteht, den Anteil erneuerbarer Energien zu steigern (EU-Richtlinie 2018/2001).

Um im Gebäudebereich weitere Fortschritte bei der Verringerung des Endenergieverbrauchs und der Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erzielen, hat die Bundesregierung mit dem Klimaschutzprogramm 2030 zum Klimaschutzplan 2050 beschlossen, die bestehenden investiven Förderprogramme im Gebäudebereich zu einem einzigen, umfassenden und modernisierten Förderangebot zu bündeln und inhaltlich zu optimieren: der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

Der Ausschuss begrüßt, dass sich mit der 2021 gestarteten BEG die inhaltliche Komplexität der bisherigen Förderprogramme reduziert hat. Damit ist die BEG zugänglicher und verständlicher für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen. Zudem hat die BEG die Förderung um Nachhaltigkeitsaspekte und Digitalisierungsmaßnahmen ergänzt. So konnte die Anreizwirkung für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudesektor durch optimierte Förderkonditionen spürbar verstärkt werden.

Mit der Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ werden Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden und



Nichtwohngebäuden (beispielsweise Heizungstausch inklusive Prämie für Ölheizungsaustausch und Maßnahmen an der Gebäudehülle oder Anlagentechnik) mit einem Investitionszuschuss oder mit einem zinsgünstigen Kredit mit Tilgungszuschuss gefördert. Hierbei ist u. a. die Erneuerung und Optimierung der Heizungsanlage gegen moderne Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“) und Gas-Hybridheizungen förderfähig, die einen Mindestanteil von 25 Prozent erneuerbare Energien aufweisen. Bei Einsatz von Gas-Hybridheizungen werden als zusätzlicher Wärmeerzeuger auch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (wie z. B. solarthermische Anlagen, Wärmepumpen oder Biomasseanlagen, soweit sie die Anforderungen der Richtlinie erfüllen) mitgefördert. Reine gasbefeuerte Heizungsanlagen sind im Rahmen der BEG nicht förderfähig.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass im Rahmen der BEG-Neubauförderung, die nach Auslaufen der Förderung für Neubauten auf dem Niveau eines Effizienzhauses 55 zukünftig nur noch auf dem Niveau eines Effizienzhauses 40 erfolgen soll, eine Förderung ohne den Einsatz von Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien nicht mehr möglich sein wird. Hierzu zählen Solarkollektoren, Holzheizungen, mit Biogas betriebene Blockheizkraftwerke sowie Wärmepumpen. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn ein Wärmeanteil aus erneuerbaren Energien von mindestens 55 Prozent erreicht wird.

Für die BEG wird eine jährliche Programmevaluation durchgeführt, welche die Effizienz des Mitteleinsatzes im Hinblick auf die erzielten CO₂-Einsparungen und die Kohärenz zur CO₂-Bepreisung untersucht. Auf Grundlage dieser Programmevaluation ist 2022 eine Überprüfung der Wirkungen der BEG mit dem Ziel ihrer weiteren Optimierung vorgesehen. Hierbei werden aktuelle Erkenntnisse in die Förderpraxis, beispielsweise hinsichtlich der Fördertatbestände der BEG, einfließen.

Ziel ist eine klimapolitisch ambitionierte, ganzheitlich orientierte Förderung für Gebäude. Fördermittel sollen künftig gezielt dort eingesetzt werden, wo die CO₂-Einsparung am höchsten ist. Das ist vor allem bei Sanierungsmaßnahmen der Fall. Ganzheitliche Sanierungen sowie energetische Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und Anlagentechnik von Bestandsgebäuden sollen daher künftig den Förderschwerpunkt bilden.



Das Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020) sieht die Austauschpflicht für veraltete Gas- und Ölheizungen vor. Ein ordnungsrechtliches Verbot für neue Gasheizungen umfasst das GEG nicht. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ ist allerdings vorgesehen, dass jede neue Heizung im Neubau und im Bestand ab 2025 mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien nutzen muss (vgl. S. 90). Gleichzeitig sieht das am 23. Juni 2021 vom Kabinett beschlossene Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 bereits vor, dass die energetischen Mindeststandards für Neubauten zukünftig angehoben werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.